Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1798-1799)

Artikel: Entwurf zu einer Töchterschule in Luzern, welche an die Stelle des Instituts bei den ehmaligen Urselinerinen treten soll

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542942

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

§ 2. Carrard glaubt, da das Regalrecht eine Ausnahme von dem Privateigenthum sey, so müsse die Redaktion abgeändert und dahin bestimmt werden, daß die bezeichneten Mineralien als Staatsregal erklärt werden, und hier keine weitere Ausnahme des durch den folgenden § bestimmten Privateigenthums gemacht werde. Escher vertheidigt das Gutachten, weil dieser § zu weitläufig würde, wenn man die hieher gehörigen Steinarten bestimmter und ohne Beziehung auf den folgenden § angeben wollte. Suter vertheidigt das Gutachten, als befriedigend und bestimmt. Desloes stimmt Carrard bei. Jomini folgt Carrard, allein die Steinkohle will er nicht als Staatseigenthum erklären, weil er sie wie die Torfgründe als Privateigenthum erklären will. Kuhn macht auf die Wichtigkeit der Steinkohlen zur Sicherung der Waldungen aufmerksam, weil von diesen unsere Eisenhütten und Glashütten abhangen, und dadurch also die grösste Sorgfalt hierüber zum Besten des Staats nothwendig wird, er stimmt also für Annahme des Gutachtens. Secretan sieht die Redaktionsveränderung für ziemlich gleichgültig an, und wünscht, daß erst im folgenden § von den Steinkohlen die Rede sey. Koch glaubt, das Privateigenthum des Grundbesitzers erstreke sich nicht unter die Dammerde, welche er bepflanzet, herab, und also sey die Erde selbst von der Dammerde an, bis zum Mittelpunkt der Erde Staatsgut, und könne nicht Privateigenthum des Besitzers der Oberfläche werden. Ohne Anerkennung dieses Grundsatzes könnte durchaus mit keinem Recht das Metall oder Salz zu Staatseigenthum gemacht werden, weil dann der Erdboden bis zum Mittelpunkt der Erde mit allem was er allenfalls enthielte, dem Besitzer der Oberfläche gehören würde, welches wieder alle Möglichkeit und Vernunft streitet: da nun also die ganze grosse Masse des Mineral-Reichs Staatseigenthum ist, so soll nur dasjenige davon, was Privateigenthum ist, und welches also Ausnahme von dem obersten Hauptgrundsaz macht, in einem künftigen § ausgenommen werden; folglich ist also das Gutachten sowohl in seinen Grundsätzen als in seiner Redaktion völlig richtig: eben so unterstüzt er dasselbe in Rüksicht der Steinkohlen, für die kein Privateigenthumsrecht vorhanden ist, und die für den Staat zu wichtig sind, als daß derselbe sie als Privateigenthum überlassen könne.

Carrard ist ganz entgegengesezter Meinung, und glaubt, die Erde gehöre bis zu ihrem Mittelpunkt dem Besizer ihrer Oberfläche, und dieser Grundsaz sey selbst in Deutschland unter den Kaisern allgemein anerkannt, daher müsse in diesem § genau bestimmt werden, was als Nationalgut erklart wird; weil alles hier nicht benannte Privateigenthum ist. In Rüksicht der Steinkohle ist er Secretans Meinung, daß man bei dem folgenden § darüber naher eintreten könne, und fodert also einzig Auslassung der Worte: und andere im § 3 nicht ausgenommne Steinarten. Custor folgt ganz Carrards Meinung. Pellegrini stimmt Koch bei, weil alles Gemeindgut ist, was nicht bestimmt zu Privateigenthum gemacht wurde, und die Menschen die Erde nie bis zum Mittelpunkt hinein vertheilt haben; daher fodert er Beibehaltung des Gutachtens. Carrards Antrag wird angenommen.

§ 3. Jomini wiederholt seine Einwendung gegen Erklarung der Steinkohlen als Nationalgut, und fodert, daß dieselben zum Privateigenthum geschlagen werden. Schlumpf vertheidigt das Gutachten ganz, weil durch Privatbenuzung der Steinkohlen meist wenig Nutzen herauskommt, und die zwekmässigste und sorgfaltigste Benuzung derselben von der grösten Wichtigkeit für den ganzen Staat ist. Haas folgt Schlumpfs Bemerkungen, weil unsere reichen Eisenflöze nur durch Benuzung der Steinkohlenlager durch den Staat benuzt werden können. Germann folgt dem Gutachten. Custor vertheidigt die Bemerkung Jominis. Kuhn stimmt zum Gutachten, welches unverändert angenommen wird.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entwurf zu einer Töchterschule in Luzern, welche an die Stelle des Instituts bei den ehmaligen Urselinerinnen treten soll. Dem helvetischen Vollziehungsdirektorium vom Erziehungsrath zu Luzern vorgelegt und genehmiget den 16 Jan. 1799.

I.

Das Aeussere der Anstalt.

1. Es werden sieben Lehrerinnen erwählt. Eine davon wird nicht aus der Zahl der ehmaligen Urselinerinnen genommen, sondern anderswoher berufen, weil sie in der französischen Sprache Unterricht geben soll.

2. Bei der Wahl der Lehrerinnen wird Rüksicht genommen auf ihr Alter, (Betagte sind ausgeschlossen) auf die Uebungen und Fähigkeiten Unterricht zu ertheilen, und auf die Geschiklichkeit in weiblichen Arbeiten. Der Erziehungsrath schlagt die Lehrerinnen vor, und die Regierung genehmigt sie.

3. Einige, etwa zwei oder drei aus denselben, kennen Wohnungen in einem von der Munizipalitat anzuweisenden Gebäude erhalten, und allda gemeinschaftliche Haushaltung führen. Sie führen die Oekonomie auf eigne Unkosten aus ihrer Besoldung; doch bezahlt man ihnen beständig zwei Mägde.

4. Die Besoldung der sieben Lehrerinnen besteht nicht nur in der Klosterpension jener z. B. Urselinerinnen,

die nicht zur Erziehung gebraucht werden, weil diese durch weibliche Arbeiten sich noch etwas zu gewinnen Zeit haben, da sie sich nicht ausschließlich dem Vaterlande widmen. Diejenigen Lehrerinnen, welche im Schulgebäude wohnen, erhalten deßwegen nicht eine geringere Besoldung als die übrigen. Sie haben aber die Obliegenheit, das Gebäude reinlich zu erhalten, den Schulapparat zu besorgen, und die Haushaltung fortzuführen.

5. Was von dem Hausgeräthe des ehemaligen Urselinerklosters noch übrig und brauchbar ist, wird zur bewohnbaren Einrichtung des Schulgebäudes genommen, und bei Beziehung des Hauses von der Munizipalität inventirt. Wenn nichts mehr vorräthig ist, so sorgt die Munizipalität für die erfoderlichen Meubeln.

6. Das Gebäude wird der Schulanstalt allein und ausschließlich überlassen, und zu keinem andern Gebrauche irgend ein Theil desselben gestattet. Es soll bei Tag und Nacht geschlossen seyn.

7. Die Munizipalität weiset dem Institut ausser der Stadt, doch, wenn's möglich ist, nicht in zu grosser Entfernung davon, einen geräumigen und nützlichen Garten an.

8. Jene Lehrerinnen, welche im Gebäude wohnen, sind befugt, helvetische Töchtern aus andern Kantonen in Pension aufzunehmen, wenn das Haus zu diesem Gebrauch Raum und Einrichtung erhalten kann.

9. Die Lehrerinnen lassen sich auf eine bestimmte Zeit annehmen, und müssen ihren Austritt wenigstens ein halbes Jahr vorher anzeigen.

10. Ein Mitglied der Munizipalität ist mit der unmittelbaren Aufsicht über das Gebäude beladen. An dieses Mitglied werden sich die Lehrerinnen, wenn Einrichtungen und Ausbesserungen im Haus und in den Schulzimmern vorzunehmen sind, zu wenden haben.

II.

Das Innere der Anstalt.

A. Allgemeine Gesetze.

1. Die Schulanstalt nimmt sich vor, den Zwek aller Erziehung, nemlich die Bildung des gesellschaftlichen Menschen; — sie hat aber zum besondern Zwek, die Erziehung des Weibes nach seiner Bestimmung, welche in unterschiedlichen Beziehungen dreifach ist, Gattin, Hauswirthin, Mutter zu seyn.

2. Die Mittel dazu sind Unterricht und Uebung.

3. Es wird kein Unterschied in dem Unterricht nach der Person der Töchter gemacht; sondern alle haben den gleichen Anspruch auf alles, was die Anstalt leistet. Nur werden physische und moralische Gebrechen der Kinder, so lang sie andauernd sind, wie eckelhafte Krankheiten des Körpers, schmutzige Unreinlichkeit, schlimme Gewohnheiten eine besondere Vorsorge, jedesmal nach den Umständen, nöthig machen.

4. Jedoch giebt es manche Unterschiede und Abtheilungen nach dem Alter, nach den Fähigkeiten und nach der Verschiedenheit der künftigen Bestimmung, welche die Schülerinnen haben mögen.

5. Alle müssen jenen Grad der Bildung, sowohl Kenntnisse und weibliche Fertigkeiten als sittliche Ausbildung betreffend, erhalten können, welcher für den gemeinen Hausstand des bürgerlichen Lebens nothwendig ist. Diejenigen aber, welche es wünschen, müssen noch eine höhere, und einigermaßen wissenschaftliche Bildung erhalten können. Deswegen kann man nach gewissen Jahren austreten oder dann noch für einen neuen Curs zurükbleiben, welcher die weibliche Erziehung vollständig macht.

6. Die Kinder werden ungefähr mit dem 6ten Jahr des Alters aufgenommen, und nicht gern vor dem 12ten entlassen; sie können bleiben bis über das 16te Jahr.

7. Die Lehrerinnen theilen die Arbeiten unter sich, so daß einige vorzüglich die Kenntnisse des Verstandes, andre die weiblichen Arbeiten, andre die hauswirthschaftlichen Uebungen, andere den moralischen und Religionsunterricht betreiben. Die Kinder reformirter Religion empfangen den Religionsunterricht von protestantischen Predigern.

8. Es giebt eine Oberdirektion über die Schule, welche der Erziehungsrath bestimmt; und eine Unterdirektion, welche eine der Lehrerinnen führt, die ebenfalls der Erziehungsrath dazu erwahlt.

B. Die besondere Eintheilung.

1. Nach diesen allgemeinen Gesetzen werden folgende besondere Schulen in drei Abtheilungen vorgeschlagen:

a. Eine Schule der Kinder.
b. Eine Schule der Mädchen.
c. Eine Schule der Töchter.

Die Namen sind gleichgültig und können mit andern beliebigen verwechselt werden. Aber es wird sich in der Ausführung zeigen, daß diese Namen, wie sie in unserm Sprachgebrauche anwendbar sind, für die Abtheilungen der Töchterschule nicht unschädlich sind. (Uebrigens mögen sie uns auch an die Alterabstuffungen der römischen, republikanischen Jugend erinnern).

2. Jede dieser drei Schulen hat ihre bestimmten Gegenstände, Formen und Ordnungen, wie folgt:

A. Die Schule der Kinder.

Gegenstände. Buchstaben- und Zahlenkenntniß; lesen, schreiben und zählen; leichte Unterhaltungen über die Naturgeschichte und über die Moral des

Kinderalters; Vorbereitungen zu weiblichen Arbeiten; Anfang derselben, wie des Strickens u. s. w.

Die Form der Lehrart. Lernen, leichte Handarbeiten, spielender Unterricht, und Ruhe wechseln ab.

Die Zeit der Schule. Die Kinder sind fast den ganzen Tag unter den Augen der Lehrerinnen. Schulgesetze giebt es da noch keine, da man ihrer nicht bedarf; denn das Verhältniß der Schülerinnen zu den Lehrerinnen ist kein anderes, als das Verhältniß holder, lieber Kinder zu guten Müttern.

Folgsamkeit und Thätigkeit sind die Tugenden, die in dieser Schule gefodert werden.

B. Die Schule der Mädchen.

Gegenstände. Fertigkeit im Lesen und Schreiben; Fertigkeit im Rechnen; schriftliche Aufsätze aller Gattungen, wie sie in Haushaltungen vorkommen; Fortsetzung in der Naturgeschichte. Einiges aus der Geschichte und Geographie. Religionsunterricht; Kenntniß des Werths der Dinge; alle gemeinen weiblichen Arbeiten und Hausübungen.

Die Form der Lehrart. Zum Unterricht des Wissenschaftlichen hat man eine bestimmte Stundenordnung. In den Zwischenräumen läßt man die Mädchen in die Haushaltung, welche im Schulhause geführt wird, einige Einsicht und daran einige Mithilfe haben. Man führt sie der Reihe nach auf den Markt zum Einkaufen mit; man läßt sie die Hausarbeiten, z. B. in der Küche, im Waschhaus u. s. w. mitverrichten; man läßt sie idealische Hausbücher führen und Wochenrechnungen schreiben, und lernen sie die Dinge, die in ein Haus müssen angeschaft werden, erwerben und zubereiten; man läßt sie im Garten pflanzen, und übt sie, das Gehörige darin zu rechter Zeit vorzunehmen. Sie arbeiten unter der Aufsicht der Lehrerinnen jene Stücke, die ihre Eltern ihnen zu verfertigen aufgeben. Sie müssen aber auch für's Institut arbeiten; jede muß, doch nicht aus eignem Stoffe, ehe sie austritt, irgend eine Arbeit für's Institut allein oder mit andern vollendet haben. Alle diese Arbeiten werden mit den Namen der Verarbeiterinnen in ein Buch eingeschrieben, das im Institut aufbehalten wird.

Zeit der Schule. Die Mädchen besuchen die Schule zu gewissen Stunden an bestimmten Tagen, da sie auch schon in diesem Alter den Müttern zu Hause zur Hilfe seyn müssen. Sie sind ordentlichen Schulgesetzen unterworfen.

Die ausgezeichneten Tugenden dieser Schule sind: Gerechtigkeit, Ordnung, Pflichtliebe.

C. Die Schule der Töchter.

Gegenstände. Das Hauptaugenmerk geht da auf moralische Handlungen. Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen über moralische Gegenstände und Beurtheilungen derselben, und zwekmässige, schöne Vorlesungen sind ein Mittel dazu, da sie zugleich den Geist ausbilden, und im richtigen Denken und Urtheilen üben. Die Grundsätze der Erziehung gehören hieher. Kunst- und Geschmakvollere weibliche Arbeiten werden da getrieben; man kann auch einige Stunden dem Studium der Geschichte und andern allgemeinen Kenntnissen widmen. Den Lehrerinnen, die diesem Curs vorstehen, werden die vornehmsten Schriftsteller, die sich die Bildung des weiblichen Geschlechts zum Gegenstand wählten, empfohlen.

Die Form der Lehrart und die Zeit der Schule. Man ist in Besuchen der Schulen freier; es wird gestattet, auch nur in bestimmten Stunden gegenwärtig zu seyn. Die Mütter können ihre erwachsenen Töchter zu Zeiten begleiten; man kann aber nur mit Arbeit, nicht müssig zusammensitzen.

Die Tugenden, die dieser Schule eigen seyn sollen, sind Bescheidenheit, Schamhaftigkeit und Wärme für alles sittlich Gute und sittlich Schöne.

Es kann mit der Töchterschule auch Unterricht im Zeichnen und in der Musik vereinbar seyn; doch ist dieser Unterricht nicht allgemein, sondern theilt sich nach den natürlichen Fähigkeiten und nach der Bestimmung der Töchter ab, und wird zum Theil bezahlt.

Litterarische Gesellschaft in Zürich.

Samstag den 21. Januar constituirte sich eine Versammlung von dreißig Kantonsbürgern, nach dem Vorgange der luzernerischen litterarischen Societät, unter dem Vorsitz des ältesten Mitglieds, B. Nordorfs, und dem Secretariat des jüngsten, B. Nägelins, zu einer ähnlichen Gesellschaft. Hierauf erwählte sie zu ihrem wirklichen Präsidenten, B. Füßli, zum Protokoll führenden Secretär, B. Bremi. Endlich nach verschiedenen vorläufigen Gedanken über die Organisation der Gesellschaft nach Anleitung des luzernerischen Reglements, wurde die nähere Ausführung derselben folgender Commission übergeben: B. Bremi, Brunner, Egg, Hirzel, Nägeli und Vogel, welche das Resultat in der künftigen Sitzung, Samstags den 26. Jenner, übergeben wird.

Der schweizerische Republikaner wird die wöchentlichen Verhandlungen der Gesellschaft liefern.

D. H.